

liehen in Jugendhäusern zu vollziehen ist (vgl. dazu auch § 77 StGB). Nach § 65 Abs. 2 StGB ist **Jugendlicher**, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Zur Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen besteht nach § 41 eine Ausnahmeregelung, wonach ein Strafgefangener, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, dann in einem Jugendhaus verbleibt, wenn eine Berufsausbildung aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Ziff. 4 — Erstbestrafte von Rückfalltätern

Erstbestrafte im Sinne dieser Bestimmung sind Strafgefangene, die sich zum ersten Mal zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus befinden. Sie können also, und dies auch wiederholt, bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten und deshalb durch ein Gericht z. B. zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug (vgl. §§ 30 bis 37 StGB) oder auch zu einer Haftstrafe oder Jugendhaft verurteilt gewesen sein.

Haftstrafen und Jugendhaft sind unter Beachtung ihrer Anwendungskriterien und der möglichen Frist in dieser Hinsicht nicht von Belang. Die Trennung der Erstbestraften von Rückfalltätern beim Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen steht im Zusammenhang mit der nach Abs. 2 Ziff. 1 generell getrennten Unterbringung von zu Haftstrafe bzw. Jugendhaft verurteilten Strafgefangenen.

Als Erstbestrafte gelten auch Strafgefangene, die bereits zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt waren und bei denen ein Vollzug dieser Strafen erfolgte, sofern die Eintragung im Strafregister der DDR bereits getilgt wurde (vgl. Strafregistergesetz).

Als Strafen mit Freiheitsentzug in diesem Sinne sind auch noch die nach den bis zum 4. Mai 1977 gültigen Strafrechtsnormen angewandten Arten der Strafen mit Freiheitsentzug „Arbeitserziehung“ und „Einweisung in ein Jugendhaus zu verstehen.

Bei der Aufnahme Strafgefangener in Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser ist deshalb in jedem Fall zu prüfen, ob eine Eintragung im Strafregister der DDR über eine Strafe mit Freiheitsentzug noch vorliegt oder bereits eine Tilgung erfolgte (vgl. Strafregistergesetz).

Als **Rückfalltäter** gelten Strafgefangene, bei denen die